

## **24a. Soziotherapie**

### 24a.1.1

<sup>1</sup>Der soziotherapeutische Leistungserbringer koordiniert die Inanspruchnahme ärztlicher Behandlungen und verordneter Leistungen für die zu behandelnde Person gemäß einem zu erstellenden soziotherapeutischen Betreuungsplan. <sup>2</sup>Dies umfasst sowohl aktive Hilfe und Begleitung als auch Anleitung zur Selbsthilfe. <sup>3</sup>Dabei soll der soziotherapeutische Leistungserbringer die zu behandelnde Person zur Selbstständigkeit anleiten und sie so von der soziotherapeutischen Betreuung unabhängig machen.

### 24a.1.2

Aus der Verordnung muss die jeweilige Diagnose nach § 24a Abs. 1 Satz 3 erkennbar sein.

### 24a.2.1

Als Krankheitsfall gilt eine Phase der Behandlungsbedürftigkeit bei einer der in § 24a Abs. 1 Satz 3 genannten Indikationen von bis zu drei Jahren.

### 24a.2.2

<sup>1</sup>Soziotherapie kann in Absprache von Arzt und Leistungserbringer in besonderen Fällen auch in gruppentherapeutischen Maßnahmen erbracht werden. <sup>2</sup>Dabei kann die Gruppengröße je nach Zielsetzung einer Sitzung bis zu zwölf Teilnehmer umfassen. <sup>3</sup>Bei gruppentherapeutischen Maßnahmen umfasst die Soziotherapieeinheit 90 Minuten.

### 24a.3

Beihilfefähig sind Aufwendungen bis zu den von der AOK Bayern mit den Leistungserbringern vereinbarten Vergütungen.